

Vertrag über Lieferleistungen kontinuierliche Hämo-Dialysegeräte und Rahmenvereinbarung Verbrauchsmaterialien

zwischen

Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH, Aroser Allee 72-76, 13407 Berlin

- „**Auftraggeber**“ -

und

[erfolgreicher Bieter des Vergabeverfahrens: Name, Adresse]

- „**Auftragnehmer**“

INHALT

PRÄAMBEL.....	3
§ 1 Vertragsbestandteile.....	3
§ 2 Leistungsgegenstand.....	4
§ 3 Leistungspflicht und Abnahmemengen Dialyseprodukte.....	5
§ 4 Leistungspflicht und Abnahmemengen Verbrauchsmaterialien	6
§ 5 Änderung der Leistung nach Vertragsschluss	6
§ 6 Bestellung und Lieferung	8
§ 7 Gefahrübergang und Erfüllungsort	11
§ 8 Einweisungen, Beratung und Controlling	11
§ 9 Qualitätssicherung und Versorgungssicherheit	11
§ 10 Umweltschutz und Menschenrechte	12
§ 11 Gewährleistung	13
§ 12 Schutzrechte	14
§ 13 Verpackung / Entsorgung.....	15
§ 14 Produkthaftung und Freistellung.....	15
§ 15 Haftung	16
§ 16 Vergütung	16
§ 17 Ansprechpartner.....	18
§ 18 Vertragslaufzeit	19
§ 19 Versicherungen	20
§ 20 Geheimhaltung und Datenschutz.....	21
§ 21 Nachunternehmer.....	22
§ 22 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht.....	22
§ 23 Sonstige Bestimmungen	23
ANLAGENVERZEICHNIS	24

Präambel

Die Vivantes – Netzwerk für Gesundheit GmbH betreibt als größter kommunaler Krankenhauskonzern Deutschlands in Berlin 8 Krankenhäuser, deren zuverlässige und qualitativ hochwertige Versorgung mit kontinuierlichen Hämodialysegeräten und Verbrauchsmaterialien Gegenstand einer europaweiten Ausschreibung gewesen ist.

Der Auftragnehmer ist aus diesem Vergabeverfahren als erfolgreicher Bieter hervorgegangen. Dieser Vertrag ist mit Zuschlagserteilung zu Stande gekommen und wird nicht gesondert unterzeichnet.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

§ 1

Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile sind der Vertragstext einschließlich der darin in Bezug genommenen Normen und Regelwerke, die Anlagen zu diesem Vertrag und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – VOL/B – in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Bei Widersprüchen gelten die genannten Vertragsbestandteile in der genannten Reihenfolge, Anlagen in der Reihenfolge ihrer Nummerierung:
- a) **Anlage 1:** Leistungsbeschreibung
 - b) **Anlage 2:** Anforderungskatalog Geräte
 - c) **Anlage 2:** Preisblatt Geräte
 - d) **Anlage 3:** Preisblatt Verbrauchsmaterialien
 - e) **Anlage 4:** Kostenberechnung VM_Musterpatienten
 - f) **Anlage 5:** Liefervertrag kontinuierliche Hämodialysegeräte
 - g) **Anlage 17:** Besondere Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz
 - h) **Anlage 18:** Besondere Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt (Teil A)

- i) **Anlage 19:** Besondere Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil A)
 - j) **Anlage 20:** Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderung (Teil A)
 - k) **Anlage 24** Gerätstammdatenblatt Vivantes
 - l) **Anlage 25:** Angebot des Auftragnehmers
 - m) **Anlage 26:** Vorlage Umsatzstatistik
- (2) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, Liefer- und Zahlungsbedingungen werden ebenso wenig Vertragsbestandteil dieses Vertrages wie diejenigen Teile des Angebotes des Auftragnehmers, die diesem Vertrag nicht als Anlage beigelegt sind, sowie etwaige Vorverträge, Protokolle oder Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages.

§ 2 Leistungsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer erbringt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und im Einklang mit den für die Leistungserbringung relevanten gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung die folgenden Leistungen:
- a) Belieferung des Auftraggebers mit den in der Leistungsbeschreibung angegebenen kontinuierliche Hämodialysegeräten (im Folgenden „Dialyseprodukte“) einschließlich Verpackung und Lieferung;
 - b) Belieferung des Auftraggebers mit den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Verbrauchsmaterialien, für den Betrieb der Dialyseprodukte (im Folgenden „Verbrauchsmaterialien“).
- Dialyseprodukte und Verbrauchsmaterialien im Folgenden gemeinsam „Vertragsprodukte“.
- (2) Die Einzelheiten der Leistungserbringung sowie die konkreten Anforderungen an die zu liefernden Vertragsprodukte sind insbesondere der Leistungsbeschreibung in **Anlage 1** und dem Angebot des Auftragnehmers in **Anlage 25** zu entnehmen.

- (3) Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Vergabeverfahrens ein Muster zur Verfügung gestellt. Dieses ist verbindlich im Hinblick auf die mindestens bereit zu stellende Qualität der vom Auftragnehmer zur Verfügung zu stellenden Vertragsprodukte. Die Vorgaben dieses Vertrags und seiner Anlagen (insbesondere der Leistungsbeschreibung in **Anlage 1** und ihrer Anlagen) bleiben von den Inhalten des Musters unberührt.

§ 3

Leistungspflicht und Abnahmemengen Dialyseprodukte

- (1) Der Auftragnehmer versorgt die in **Anlage 1** aufgeführten Standorte des Auftraggebers mit den vertragsgegenständlichen Dialyseprodukten (41 Geräte). Die Mengen, verbindlichen Liefertermine und weitere Vorgaben in den Vertragsanlagen, insbesondere in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) und im Anforderungskatalog (**Anlage 2**) sind verbindlich. Leistungsänderungen nach § 5 dieses Vertrags bleiben unberührt.
- (2) Der AG kann darüber hinaus ein Kontingent von zusätzlichen 19 Geräten optional nach eigenem Ermessen abrufen. Für diese Geräte gelten die Konditionen und Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen uneingeschränkt. Die Optionsziehung kann jeweils einzeln oder für mehrere Geräte gemeinsam erfolgen und ist spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Liefertermin auszuüben.
- (3) Für den Fall, dass das Angebot des Auftragnehmers in **Anlage 25** auch ein Angebot über alternative Dialysefilter mit erhöhter mittelmolekularer Clearance enthält, kann der AG diese optional nach eigenem Ermessen abrufen. Für diese Gerätefilter gelten die Konditionen und Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen uneingeschränkt. Die Optionsziehung in Bezug auf die Filter kann jeweils einzeln oder für mehrere Filter gemeinsam im Rahmen des Abrufs der Verbrauchsmaterialien erfolgen.
- (4) Die Lieferung der Dialysegeräte umfasst auch die Zusicherung der dauerhaften Nutzbarkeit der Geräte über die gesamte Vertragslaufzeit einschließlich des Verlängerungszeitraums in dem Sinne, dass sicherzustellen ist,
- a) dass Ersatzteile verfügbar und kurzfristig lieferbar sind,
 - b) dass die für den Betrieb erforderlichen Verbrauchsmaterialien verfügbar und kurzfristig lieferbar sind,

dass die für den Betrieb erforderlichen Softwareupdates und Sicherheitspatches vorgenommen werden können. Ist die Nutzbarkeit der gelieferten Dialysegeräte

nach Satz 1 nicht mehr gegeben, stellt der Auftragnehmer ein anderes den Vorgaben dieses Vertrages und seiner Anlagen entsprechendes Gerät kostenneutral zur Verfügung. Die Vorgaben dieses Vertrags in Bezug auf die mit den Dialysegeräten zu erbringenden Leistungen (z.B. Einweisungen und Schulungen) gelten entsprechend auch für Ersatzgeräte.

§ 4

Leistungspflicht und Abnahmemengen Verbrauchsmaterialien

- (1) Der Auftragnehmer versorgt die in **Anlage 1** aufgeführten Standorte des Auftraggebers mit den vertragsgegenständlichen Verbrauchsmaterialien, die zum Betrieb der gelieferten Dialyseprodukte im Rahmen der benannten Behandlungen erforderlich sind.
- (2) Die diesbezüglichen, in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) angegebenen Mengen an Verbrauchsmaterialien pro Jahr sind Erfahrungswerte des Auftraggebers und können nicht garantiert werden. Der Auftraggeber ist nicht zur Bestellung dieser Schätzmengen verpflichtet. Die Unterschreitung dieser Schätzmengen bleibt vorbehalten. Die Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag sind zudem nicht auf die vorgenannten Schätzmengen beschränkt. Der Auftraggeber hat dementsprechend das Recht, aber nicht die Pflicht, während der Vertragslaufzeit die Gestellung von über vorgenannte Schätzmengen hinausgehende Artikelmenen zu den Preisen und nach den Konditionen dieses Vertrages von dem Auftragnehmer zu verlangen.
- (3) Für Abrufe aus der vorliegenden Rahmenvereinbarung über Verbrauchsmaterialien gilt ein Höchstabnahmewert von 7,1 Mio. EUR netto über alle Verbrauchsmaterialien. für die gesamte Vertragslaufzeit (einschließlich Optionszeitraum). Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zu dem definierten Höchstabnahmewert Abrufe von Verbrauchsmaterialien nach diesem Vertrag zu tätigen. Der Auftragnehmer wird es dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen, wenn nach seiner Auffassung 80 % des Höchstabnahmewertes erreicht werden.

§ 5

Änderung der Leistung nach Vertragsschluss

- (1) Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen an den zu liefernden Vertragsprodukten im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Änderung von Therapiever-

fahren oder Leitlinien, der Verbrauchsgewohnheiten oder Strukturveränderungen in den Kliniken des Auftraggebers, Änderungen bei den gesetzlichen Grundlagen eine Anpassung erforderlich machen. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer das Änderungsverlangen in Textform mit. Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und wird dem Auftraggeber in angemessener Frist, insbesondere unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Änderungsverlangens mitteilen, ob es Einfluss auf die vereinbarte Vergütung hat.

- (2) Hat das zumutbare Änderungsverlangen keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung hat der Auftragnehmer unverzüglich mit der Umsetzung des Änderungsverlangens zu beginnen und dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Hat das zumutbare Änderungsverlangen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung, wird der Auftragnehmer ein Realisierungsangebot unter Angabe von Terminen und den Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung unterbreiten. Das Realisierungsangebot hat insbesondere detaillierte und prüffähige Angaben zur Kalkulation der Preise zu enthalten. Der Auftraggeber wird das Realisierungsangebot des Auftragnehmers in angemessener Frist annehmen oder ablehnen.
- (3) Kommt eine Vereinbarung über die Änderung der Leistung zustande, ist der vorliegende Vertrag, insbesondere die Leistungsbeschreibung, entsprechend anzupassen.
- (4) Kommt keine Vereinbarung zustande, werden die Leistungen auf der Grundlage des geltenden Vertrages weitergeführt. Ist das Änderungsverlangen dem Auftragnehmer zumutbar und kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien wegen Änderungen nicht über die Anpassung der Vergütung einigen können, kann der Auftraggeber die Durchführung der Änderung gleichwohl verlangen. Die Vergütung wird in diesem Fall nach billigem Ermessen des Auftraggebers und unter Hinzuziehung eines vereidigten Sachverständigen angemessen angepasst.
- (5) Der Auftragnehmer ist im Übrigen nicht berechtigt, die vereinbarte Leistungsqualität ohne ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung durch die in dem Zuschlagsschreiben in Anlage 3 angegebene Stelle des Auftraggebers

abzuändern. Andere Stellen sind nicht befugt, Vertragsänderungen und insbesondere Qualitätsabweichungen zuzustimmen, insbesondere dann, wenn dadurch eine Verteuerung oder Verschlechterung der Leistung eintritt.

- (6) Änderungen von Artikelbezeichnungen, Hersteller - Artikelnummern, Verpackung, Verpackungsgrößen und Stückzahlen während der Vertragslaufzeit, sind dem AG vor der ersten Lieferung anzuzeigen.

§ 6

Bestellung und Lieferung

- (1) Bezüglich der verbindlich abzurufenden Dialyseprodukte nach § 3 Abs. 1 sind in der Leistungsbeschreibung in **Anlage 1** voraussichtliche Lieferzeiträume enthalten. Die Lieferung der Dialyseprodukte erfolgt gestaffelt. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Vertragsschluss die Liefertermine für die jeweiligen Standorte mit. Diese sind dann verbindlich zwischen den Parteien vereinbart. Erfolgt die Lieferung nicht zu diesem Zeitpunkt, gerät der Auftragnehmer ohne weitere Mahnung des Auftraggebers in Verzug, sofern nicht innerhalb von 24 Stunden eine Ersatzlieferung erfolgt.
- (2) Bezüglich der optional anzubietenden Dialyseprodukte hat die Lieferung verbindlich spätestens zum dem vereinbarten Termin zu erfolgen. Erfolgt die Lieferung nicht zu diesem Zeitpunkt gerät der Auftragnehmer ohne weitere Mahnung des Auftraggebers in Verzug, sofern nicht innerhalb von 24 Stunden eine Ersatzlieferung erfolgt.
- (3) Bei den Verbrauchsmaterialien, für die in der Leistungsbeschreibung in **Anlage 1** eine späterer Einzelabruf vorgesehen ist, hat die Lieferung verbindlich zu den in der Leistungsbeschreibung in (Anlage 1) festgelegten Zeitpunkten zu erfolgen. Erfolgt die Lieferung nicht zu diesem Zeitpunkt gerät der Auftragnehmer ohne weitere Mahnung des Auftraggebers in Verzug.
- (4) Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- bzw. Leistungstermins oder der Liefer- bzw. Leistungsfrist ist der Eingang der Ware bei den von dem Auftraggeber benannten Empfangsstellen.
- (5) Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, ist dies dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich – vorab per E-Mail – und unverzüglich (spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden) mitzuteilen und es ist ein Vorschlag über entsprechende Gegenmaßnahmen zu unterbreiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zu ergreifen,

um die Einhaltung von Terminen zu ermöglichen und die Verzögerung abzukürzen.

- (6) Der Auftragnehmer ist bei Lieferschwierigkeiten bzw. Lieferengpässen insbesondere verpflichtet, zur Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungstermine nach diesem § 6 dem Auftraggeber zu den bestehenden Konditionen Ersatzware anzubieten, die den vertraglich geschuldeten Leistungen entspricht und von gleicher Qualität ist. Das Angebot hat den Nachweis der Gleichwertigkeit zu enthalten. Nimmt der Auftraggeber das Angebot an, erfolgt die Lieferung zum Liefertermin. Sind die Liefertermine bereits verstrichen, erfolgt die Lieferung der Ersatzware unverzüglich. Das Angebot zur Lieferung von Ersatzware befreit den Auftragnehmer nicht von der vertragsgemäßen Leistungspflicht. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften sofern und soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft. Sollte das Ausbleiben der Leistung des Auftragnehmers bzw. die betreffende Verzögerung von dem Auftraggeber zu vertreten sein, so wird dies dem Auftragnehmer nicht zugerechnet.
- (7) Vorstehend Absatz 6 gilt entsprechend bei einem vollständigen oder teilweisen Produktrückruf in Bezug auf die Vertragsprodukte. Bezieht sich dieser nur auf eine einzelne Charge eines Produktes ist unverzüglich spätestens jedoch 12 Stunden ab Kenntnis des Auftragnehmers vom Rückruf Ersatz aus einer anderen Charge zu liefern.
- (8) Sämtliche Lieferungen erfolgen nach telefonischer Avisierung (Meldung der Versandbereitschaft) kostenfrei an die von dem Auftraggeber genannten Empfangsstellen. Liefer- und Einweisungstermine sowie die Lieferorte sind unter Angabe der Bestellnummer mit dem Auftraggeber abzustimmen. Bei eingehenden Sendungen oder Lieferungen die diesen Vorgaben nicht entsprechen (die zum Beispiel nur an die Adresse des Klinikums gerichtet sind oder die ohne verbindliche Terminabstimmung erfolgen) kann der Auftraggeber die Annahme verweigern.
- (9) Teillieferungen bedürfen der vorherigen Absprache und Zustimmung des Auftraggebers. Bei vereinbarten Teilsendungen ist im Lieferschein die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- (10) Der Lieferung ist ein Lieferschein pro Bedarfs- und Kostenstelle unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand) und Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten und ist zur Verweigerung der

Annahme berechtigt. Es ist dabei zwingend die Terminologie des Auftraggebers auf den Lieferscheinen zu verwenden. Folgende Angaben sind zwingend auf dem Lieferschein zu hinterlegen:

- a) Eindeutige Artikelzuordnung mit Angabe der Abruf- bzw. Bestellnummer und der Materialnummer des Auftraggebers
 - b) Bei Anlieferung durch eine Spedition, einen Lieferservice oder sonstigen Dritten ist sicherzustellen, dass ein zusätzlicher Lieferschein (unabhängig von den in den Kartons befindlichen Lieferscheinen des Auftragnehmers) übergeben wird, der mindestens Angaben zum Lieferanten sowie der Anzahl der Kartons je Lieferanten enthält.
 - c) Bei Lieferung durch Nachunternehmer muss in jedem Fall der Auftragnehmer auf den Lieferscheinen genannt werden.
- (11) Im Falle des Lieferverzuges ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Leistungsumfangs für jeden angefangenen Kalendarstag der Überschreitung des Liefer- bzw. Leistungstermins zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Waren. Der Auftragnehmer hat das Recht zum Nachweis darüber, dass dem Auftraggeber infolge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich

niedrigerer Schaden entstanden ist. Gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers wegen Leistungsverzugs bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Gefahrübergang und Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort für die Lieferungen/Leistungen des Auftragnehmers sind die vom Auftraggeber mitzuteilenden Anlieferadressen an den in der Leistungsbeschreibung in **Anlage 1** festgeschriebenen Standorten. Dort geht auch das Eigentum über.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe am Erfüllungsort durch ordnungsgemäße Annahme (Entgegennahme) der Leistung auf den Auftraggeber über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

§ 8

Einweisungen, Schulungen und Controlling

- (1) Der Auftragnehmer erbringt eine umfassende und fachkompetente Betreuung in Bezug auf Schulungen und Einweisungen des Personals des Auftraggebers gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung in **Anlage 1** und seinem Angebot in **Anlage 25** (insbesondere dem vorgelegten Schulungs- und Einweisungskonzept) durch entsprechend qualifiziertes Personal. Dies umfasst insbesondere auch die erforderliche Einweisung des Personals von Vivantes sowie Schulungen deren Anzahl, Art und Häufigkeit sich jeweils nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung richtet.
- (2) Gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) stellt der Auftragnehmer für jedes Vivantes Klinikum ein jährliches Reporting mit Controlling-Kennzahlen gemäß **Anlage 26** zur Verfügung. Ziel ist es, die Verbräuche und die Lagerhaltung der einzelnen Versorgungsbereiche sowohl innerhalb der Standorte als auch standortübergreifend vergleichbar zu machen

§ 9

Qualitätssicherung und Versorgungssicherheit

- (1) In der Leistungsbeschreibung in **Anlage 1** und den dort in Bezug genommenen Anlagen sind die qualitativen Anforderungen an die Leistungen des Auftragnehmers festgehalten. Diese Anforderungen sind durch den Auftragnehmer jederzeit einzuhalten. Insbesondere müssen die Produkte und Verfahren

des Auftragnehmers jederzeit den an sie gestellten gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften einschließlich des Arzneimittel- und Medizinproduktegesetzes, sowie dem Stand der Technik entsprechen und sämtliche erforderlichen Zulassungen besitzen.

- (2) Sämtliche Qualitätskriterien sowie sämtliche Eigenschaften, die der Auftragnehmer in Prospekten, Datenblättern und ähnlichem nennt, welche Teil des Angebotes, Teil der Lieferung oder öffentlich zugänglich sind, gelten als Beschaffenheit im Sinne des BGB.
- (3) Der Auftragnehmer stellt ein Qualitätssicherungsverfahren nach ISO 9000 ff. oder ein vergleichbares Verfahren sicher. Zu Qualitätssicherungszwecken legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber, während der Vertragslaufzeit, jährlich und unaufgefordert, die entsprechenden Nachweise und Zertifikate vor. Mit diesen belegt der Auftragnehmer die Einhaltung der geforderten Normen.
- (4) Der Auftragnehmer stellt durch entsprechende Lagerkapazität und Logistik sicher, dass laufend genügend Reservemengen der Vertragsprodukte in Höhe eines durchschnittlichen Monatsbedarfs bei ihm vorrätig bzw. eingelagert sind, um den Verpflichtungen laut Leistungsbeschreibung in Anlage 1 jederzeit nachkommen zu können. Diese Lagerhaltung ist für den Auftraggeber kostenneutral.

§ 10

Umweltschutz und Menschenrechte

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten Lieferkette des Vertragsproduktes die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer eingehalten werden. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- (2) Der Auftragnehmer erkennt den Verhaltenskodex des Auftraggebers selbstverpflichtend und als Grundlage der Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber an.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Lieferungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen

und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren bevorzugt einzusetzen. Der Auftragnehmer betreibt ein Energiemanagementsystem.

§ 11 Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet die Sach- und Rechtsmängelfreiheit sämtlicher Leistungen und Lieferungen für die gesamte Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Insbesondere gewährleistet der Auftragnehmer, dass sämtliche Leistungen/Lieferungen dem Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften, Richtlinien und Anforderungen von Behörden (inklusive Prüfbehörden wie LaGeSo, TÜV u.a.), Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Er gewährleistet außerdem, dass sie den in der Ausschreibung genannten technischen Daten entsprechen.
- (2) Es finden die Vorschriften der §§ 433 ff. BGB Anwendung. Dem Auftraggeber steht es frei eine förmliche Abnahme zu verlangen. Weitere Rechte des Auftraggebers insbesondere nach Abs. 3 und Abs. 4 dieses § 11 bleiben unberührt.
- (3) Bei nicht rechtzeitiger oder nicht sachgemäßer oder aus einem anderen Grund nicht erfolgter, unzureichender Leistung, wenn eine Nachbesserung durch den Auftragnehmer nicht abgewartet werden kann, sowie bei endgültigem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung oder bei Säumnis des Auftragnehmers trotz Nachfristsetzung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen oder eine Ersatzbeschaffung bei Dritten auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen.
- (4) Der Auftragnehmer hat in seinem Angebot in Anlage 4 Angaben zu den für die einzelnen Behandlungen benötigten Verbrauchsmaterialien und deren Mengen gemacht. Sofern und soweit sich bei der Vertragsdurchführung ergibt, dass diese Mengenangaben unzutreffend sind und es zu nicht nur unerheblichen Überschreitungen der Mengen pro Patient kommt, stellt dies einen Sachmangel der Dialyseprodukte dar..
- (5) Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der folgenden Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich Lieferschein und sonstige Lieferpapiere sowie bei Qualitätskontrollen im

Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Eine Güteprüfung i. S. d. VOL/B findet nicht statt.

- (6) Die Rügepflicht des Auftraggebers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) des Auftraggebers als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen beim Auftragnehmer eingeht.
- (7) Sind die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen mangelhaft, so kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Nacherfüllung – nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer angemessenen durch den Auftraggeber zu setzender Frist verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für den Auftraggeber unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Auftragnehmer ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Der Auftragnehmer wird falsch, mangelhaft oder zu viel gelieferte Produkte ohne gesonderte Vergütung zurücknehmen und auf der jeweiligen Station abholen.
- (8) Im Übrigen ist der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem stehen ihm die gesetzlichen Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz zu.
- (9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate gerechnet ab Gefahrenübergang. Die Verjährung wird mit dem Zugang einer Mängelrüge des Auftraggebers bis zur Behebung des Mangels durch den Auftragnehmer gehemmt.

§ 12

Schutzrechte

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Dies betrifft insbesondere evtl.

bestehende Marken-, Patent-, Urheber- und sonstige gewerbliche Schutzrechte.

- (2) Wird der Auftraggeber von einem Dritten deswegen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Auftragnehmers – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Schäden und Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 13

Verpackung / Entsorgung

- (1) Die Verpackung von Produkten hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
 - a) Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden, die auf unsachgemäße Verpackung zurückgeführt werden können, vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden.
 - b) Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Verpackungsmaterialien, die mehrfach verwendet werden können, sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zurückzunehmen.
- (2) Die Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung im Übrigen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Produkthaftung und Freistellung

- (1) Soweit der Auftragnehmer dafür verantwortlich ist, dass durch den Einsatz eines Vertragsproduktes jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
- (2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. (1) ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670

BGB sowie etwaige Schäden gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Auftraggeber durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenen Rückrufmaßnahmen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

- (3) Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 15

Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt bei eigenem Handeln oder Unterlassen bzw. Handeln oder Unterlassen seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) gegenüber Dritten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber soweit, wie er selbst im Außenverhältnis haftet, von allen gesetzlichen Schadenersatzansprüchen des Geschädigten frei.
- (2) Auftraggeber und Auftragnehmer haften einander im Übrigen aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellter oder einfacher Erfüllungsgehilfen. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Haftung bei der Verletzung von Pflichten, die Schädigungen für Leben oder Gesundheit zur Folge haben und bei der Verletzung von wesentlichen Vertragsverpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- (3) Abweichend von der Regelung in Absatz (2) haftet der Auftragnehmer für Verstöße gegen das geltende Datenschutzrecht (u.a. DSGVO, BDSG) nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 16

Vergütung

- (1) Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer den im Preisblatt in **Anlage 2** niedergelegten Stückpreis für jedes den Regelungen dieses Vertrages entsprechend gelieferte Dialyseprodukt zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Diese Stückpreise umfassen als Festpreise sämtliche mit der Leistungserbringung nach diesem Vertrag verbundenen Kosten, bspw. für Verpackung, Logistik, Versand, Lieferung und Einweisung.

- (2) Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer den im Preisblatt in **Anlage 3** niedergelegten Stückpreis für die Verbrauchsmaterialien. Diese Stückpreise umfassen als Festpreise sämtliche mit der Leistungserbringung nach diesem Vertrag verbundenen Kosten, bspw. für Verpackung, Logistik, Versand, Lieferung und Einweisung.
- (3) Die Rechnungslegung erfolgt laufend für die erbrachten Leistungen. Der Auftraggeber bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Preis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungseingang. Ein Skonto wird nicht vereinbart. Die Zahlungsfrist beginnt mit vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) und Rechnungserhalt zu laufen.
- (4) Die prüffähige Rechnung muss den während der Vertragslaufzeit jeweils geltenden gesetzlichen Formvorschriften (zum Beispiel § 14 Umsatzsteuergesetz) entsprechen und mindestens folgende Angaben enthalten:
- den Abrechnungszeitraum
 - Nummer und Datum der Einzelabrufe
 - Bestell-, Vertrags- bzw. Abrufnummer
 - die genaue Bezeichnung des Empfängers/der Verwendungsstelle
 - Lieferschein-Nummer
 - Artikelbezeichnung und Artikelnummer des Auftraggebers

Die Rechnungsanschrift des Auftraggebers wird bei Auftragserteilung bekannt gegeben. Verzögert sich die Bearbeitung der Rechnung durch den Auftraggeber im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsablaufs, weil die vorbezeichneten Anforderungen an die Rechnung nicht erfüllt sind, insbesondere eine oder mehrere der vereinbarten Angaben in der Rechnung fehlen oder nicht korrekt sind, so verlängert sich die in Absatz 2 genannte Zahlungsfrist um den Zeitraum der Verzögerung.

- (5) Eine Erhöhung der Vergütung für die Dialyseprodukte ist während der Laufzeit des Vertrages einschließlich der Verlängerungszeiträume ausgeschlossen.
- (6) Eine Erhöhung der Vergütung für die Verbrauchsmaterialien ist für mindestens zwei Jahre ab Vertragsbeginn ausgeschlossen (Preis-

bindung). Nach Ablauf der Preisbindung i. S. v. Satz 1 kann jede der Vertragsparteien einmal jährlich eine Preisanpassung verlangen. Dabei gilt Folgendes:

- a) Die Geltendmachung einer Preisanpassung muss schriftlich erfolgen. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen (1) Monat vor jenem Zeitpunkt zugehen, ab dem die angepassten Preise gelten sollen.
- b) Die Preisanpassung erfolgt in Abhängigkeit des vom Statistischen Bundesamt (Destatis) monatlich festgestellten und veröffentlichten „Verbraucherpreisindex Gesamtindex“ („Index“).
- c) Im Rahmen der Preisanpassung erfolgt eine prozentuale Anpassung der im Preisblatt (Anlage 3) ausgewiesenen Preise (netto) entsprechend der prozentualen Veränderung des Indexstands. Dabei wird die prozentuale Veränderung des Index jeweils zu 75% auf alle Preise (netto) angewandt.
- d) Bei der erstmaligen Preisanpassung wird die prozentuale Veränderung des Indexstands ermittelt zwischen dem Zeitpunkt des Zuschlags und dem Zeitpunkt, in dem der Indexstand vor der Geltendmachung der Preisanpassung zuletzt veröffentlicht wurde. Bei den nachfolgenden Preisanpassungen wird die prozentuale Veränderung ermittelt zwischen dem Indexstand, der der letzten Preisanpassung zugrunde gelegt wurde, und dem vor der Geltendmachung der erneuten Preisanpassung zuletzt veröffentlichten Indexstand. Bei der Ermittlung der prozentualen Veränderung wird auf die zweite Nachkommastelle gerundet.
- e) Sollte der vorgenannte Index durch das statistische Bundesamt nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an seine Stelle der ihm wirtschaftlich am nächsten kommende, vergleichbare, andere veröffentlichte Preisindex.

§ 17

Ansprechpartner

- (1) Der Auftragnehmer hat während der gesamten Laufzeit des Vertrages einen Großkundenbetreuer / Auftragskoordinator als zuständigen Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages zu benennen.

- (2) Für alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, etwaigen Vertragsänderungen und allgemeinen Themen sind ausschließlich die im Zuschlagschreiben genannten Ansprechpartner des Auftraggebers zuständig. Ansprechpartner für einzelne Lieferungen sind werden dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung mitgeteilt.

§ 18

Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag wird mit Zuschlagserteilung wirksam und läuft ab der Zuschlagserteilung zunächst vier Jahre, („Vertragslaufzeit“).
- (2) Der Auftraggeber kann die Vertragslaufzeit durch einseitige Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer vor Ablauf der Vertragslaufzeit um zwei Jahre verlängern („Option“). Diese Option kann der Auftraggeber noch zwei weitere Male, vor Ablauf des sechsten und des achten Jahres nach Wirksamwerden dieses Vertrages, ausüben. Die Erklärung über die Ausübung der Option muss dem Auftragnehmer in schriftlicher Form jeweils bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit zugehen.
- (3) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages während seiner Laufzeit nach vorstehenden Abs. 1 und 2 ist ausgeschlossen. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund, der eine Vertragspartei zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt, liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn

- a) der Auftragnehmer seine Vertragspflichten schuldhaft in schwerwiegender Weise verletzt und die ihm obliegenden Leistungen auch nicht nach einer schriftlichen Mahnung innerhalb einer angemessenen Nachfrist mit Kündigungsandrohung ordnungsgemäß erfüllt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nur dann nicht, wenn eine solche den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Umstände offensichtlich unzumutbar ist oder offenkundig ist, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung auch innerhalb einer Nachfrist nicht möglich ist.
- b) der Auftragnehmer sonstige Pflichten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages schuldhaft in schwerwiegender Weise verletzt,

insbesondere wenn der Auftragnehmer oder seine Organe, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen dem Auftraggeber oder seinen Mitarbeitenden nachweislich Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 299 ff. bzw. §§ 331 ff. StGB verspricht, anbietet oder gewährt.

- c) der Auftragnehmer den Bestand der nach § 19 vorzuhaltenden Versicherungen auf Anforderung des Auftraggebers nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung nachweisen kann.
 - d) über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nur vorübergehend einstellt.
- (4) Jede Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Nach Kündigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, bereits empfangene, jedoch nicht vergütete Leistungen ganz oder teilweise gegen Zahlung der vereinbarten Vergütung zu behalten oder dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückzugewähren. Teilkündigungen sind zulässig. Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen von den Einzelabrufen zurückzutreten oder diese zu kündigen, ohne dass dies den Bestand dieses Rahmenvertrages insgesamt berührt.
- (5) Weitere Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 19 Versicherungen

- (1) Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit bei in der Europäischen Union zugelassenen Versicherungsgesellschaften folgende Versicherungen fortwährend zu unterhalten und dem Auftraggeber das Bestehen der jeweiligen Versicherung auf Verlangen durch eine jeweils aktuelle Versicherungsbestätigung nachzuweisen:
- a) Betriebshaftpflichtversicherung mit zweifacher Jahresmaximierung und einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. für Personen- und Sachschäden, mindestens EUR 200.000,00 für Vermögens- und Bearbeitungsschäden;
 - b) Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. für Personen- und Sachschäden,

- c) Transportversicherung in angemessenem Umfang.

§ 20

Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen dieses Vertrages verarbeitet werden, gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zu behandeln.
- (2) Soweit eine Partei im Auftrag der anderen personenbezogene Daten verarbeitet, schließen die Parteien einen separaten Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO ab. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers.
- (3) Die Einbindung von Subunternehmern zur Verarbeitung personenbezogener Daten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei. Subunternehmer sind vertraglich zur Einhaltung der Datenschutzvorgaben zu verpflichten.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen während der Dauer des Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen, von der jeweils anderen Vertragspartei übermittelten Informationen ausschließlich zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu verwenden, sofern ihnen diese Informationen nicht bereits nachweislich vor Beginn des Vertragsverhältnisses bekannt waren oder zum Zeitpunkt des Beginns des Vertragsverhältnisses oder zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verschulden der anderen Vertragspartei der Öffentlichkeit bekannt geworden ist.
- (5) Die Vertragsparteien haben über als solche bezeichnete oder ihrem Gegenstand nach erkennbare vertrauliche Informationen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Als Dritte gelten nicht Mitarbeitende einer Vertragspartei, die auf Grund ihrer beruflichen Stellung Kenntnis von den Informationen haben müssen, sowie auf Grund Vertrages oder Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater/innen, Versicherer/innen oder Versicherungsmakler/innen einer Vertragspartei. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Mitarbeitenden und Erfüllungsgehilfen schriftlich zur Geheimhaltung über den Inhalt dieses Vertrages zu verpflichten.
- (6) Ist eine Vertragspartei auf Grund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet, vertrauliche Informationen preiszugeben, wird diese die

andere Partei vor der Veröffentlichung rechtzeitig informieren um ihr Gelegenheit zur Einlegung von Rechtsmitteln zu gewähren.

- (7) Keine Vertragspartei ist ohne die schriftliche Einwilligung der jeweils anderen Vertragspartei berechtigt, Informationen über das Bestehen dieser Vereinbarung und der Partnerschaft an die Öffentlichkeit zu geben. Presseveröffentlichungen werden zwischen den Vertragsparteien abgestimmt. Dies gilt für den Zeitraum von 3 Jahren nach Vertragsende.

§ 21 Nachunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers darf er sie an Nachunternehmer übertragen. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist oder die bereits im Angebot des Auftragnehmers enthalten gewesen sind. Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftragsgebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Nachunternehmer und deren Nachunternehmer ohne Aufforderung spätestens bis zum Leistungsbeginn des Nachunternehmers mit Namen, gesetzlichen Vertretern und Kontaktdaten bekannt zu geben. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer für seine Nachunternehmer Erklärungen und Nachweise zur Eignung vorzulegen.

§ 22 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Eine Abtretung von Forderungen des Auftragnehmers bedarf in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (2) Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind. Das Recht des Auftragnehmers zur Aufrechnung besteht uneingeschränkt, soweit seine aufgerechnete Forderung mit der Hauptforderung synallagmatisch verknüpft ist.

§ 23

Sonstige Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag sowie alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen Rechtsordnungen, insbesondere unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie unter Ausschluss des deutschen Kollisionsrechts.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder aufgrund dieses Vertrages ist Berlin, Deutschland.
- (3) Vertragssprache ist deutsch. Fremdsprachliche schriftliche Erklärungen Dritter (z.B. Bescheinigungen und sonstige Unterlagen von Behörden oder Dritten) sind mit deutscher Übersetzung einzureichen.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch andere, wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Erfolg den unwirksamen Bestimmungen so nahekommen, dass vernünftigerweise anzunehmen ist, die Vertragsparteien hätten den Vertrag auch mit dieser Bestimmung geschlossen. Dies gilt analog für etwaige Regelungslücken.

Anlagenverzeichnis

- a) **Anlage 1:** Leistungsbeschreibung
- b) **Anlage 2:** Anforderungskatalog Geräte
- c) **Anlage 2:** Preisblatt Geräte
- d) **Anlage 3:** Preisblatt Verbrauchsmaterialien
- e) **Anlage 4:** Kostenberechnung VM_Musterpatienten
- f) **Anlage 5:** Liefervertrag kontinuierliche Hämodialysegeräte
- g) **Anlage 17:** Besondere Vertragsbedingungen über Kontrollen und Sanktionen nach dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz
- h) **Anlage 18:** Besondere Vertragsbedingungen zum Mindeststundenentgelt (Teil A)
- i) **Anlage 19:** Besondere Vertragsbedingungen zur Verhinderung von Benachteiligungen (Teil A)
- j) **Anlage 20:** Besondere Vertragsbedingungen zur Frauenförderung (Teil A)
- k) **Anlage 24:** Gerätestammdatenblatt Vivantes
- l) **Anlage 25:** Angebot des Auftragnehmers
- m) **Anlage 26:** Vorlage Umsatzstatistik